Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Datum	
BV/188/2019	08.10.2019	

Zuständiges Dezernat/Amt:	ezernat II / Jug	genda	amt				
Beschlussvorlage	öffentlich	e Sitz	zung				
Beratungsfolge		Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss-	Abweichender Beschluss
	Datum	Ja	Nein	Stimmen- enthaltung	Ein- stimmig	vorschlag	(s. beiliegen- des Formblatt
Jugendhilfeausschuss	22.10.2019			3	J		
Inhalt:							
Begrenzung der Zahl der M Wenn Kosten entstehen:	⁄litglieder des k	(reisk	itaelte	ernbeirat	es		
Kosten	Produktkonto)		Haushalts	jahr		
	€					Mittel stehe gung	n zur Verfü-
Mittel stehen nicht zur Verfügun	g Deckungsvorsch	nlag:					
Mittel stehen nur in folgender He zur Verfügung:	öhe						
	€						
Beschlussvorschlag: Der Jugendhilfeausschuss auf 13 Mitglieder zu besch		e Zah	l der l	Mitgliede	r des Kre	eiskitaeltern	beirates
gez. Karina Dörk Landrätin					gez. H Dezen	enryk Wich nent	mann

Seite 1 von 3 BV/188/2019

Begründung:

Der Landtag Brandenburg hat mit dem Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Brandenburgisches Gute-KiTa-gesetz) eine umfangreiche Änderung zur Regelung der Bildung von Kreiskitaelternbeiräten in § 6a Kindertagesstättengesetz (KitaG) beschlossen.

Ab dem 01.08.2019 traten diese Änderungen des § 6a KitaG in Kraft. Der Landkreis Uckermark ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, einen Kreiskitaelternbeirat zu bilden und diesen in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen anzuhören. Das sind u. a. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und den damit im Zusammenhang stehenden Fragen der Fachkräftesicherung sowie die Aufstellung und Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplans gemäß § 12 Abs. 3 KitaG. Keine Anhörung des Kreiskitaelternbeirates erfolgt in Angelegenheiten einzelner Kindertageseinrichtungen oder deren Träger.

Die Wahlperiode wird durch § 6a KitaG festgelegt und beträgt zwei Jahre ab Beginn des Kita-Jahres 2019/2020. Die Jugendämter haben die Möglichkeit, in ihrer Satzung die Zahl der Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates zu begrenzen und vorsehen, dass die Mitglieder durch eine Wahlvertretungsversammlung gewählt werden. Die Jugendämter haben zur ersten Sitzung der Kreiskitaelternbeiträte einzuladen. Die Wahl des Kreiskitaelternbeirates Uckermark findet am 24.10.2019 statt.

Die Verwaltung hat alle Träger von insgesamt 96 Kindertageseinrichtungen über diese gesetzliche Änderung informiert und um die Durchführung von Wahlen von Elternvertretern für den Kreiskitaelternbeirat gebeten. Die namentliche Meldung war bis zum 15.09.2019 abzugeben. Die Verwaltung musste diese Frist nochmal bis zum 04.10.2019 verlängern, da es in einigen Kindertageseinrichtungen nicht früher möglich war, diese Elternversammlungen respektive die Wahlen der Elternvertreter durchzuführen.

Von den Trägern wurden insgesamt 32 namentliche Meldungen abgegeben. Die Anzahl der Mitglieder sollte auf ein vertretbares und gerechtfertigtes Maß begrenzt werden, um die Arbeitsfähigkeit und die Durchführung der Sitzungen zu ermöglichen. Um sicherzustellen, dass möglichst die Breite der Uckermark und somit alle Regionen in diesem Gremium vertreten sind, empfiehlt die Verwaltung jeweils einen Elternvertreter aus den 13 Sozialräumen (identisch mit den politischen Gemeinde- und Amtsstrukturen) in den Kreiskitaelternbeirat wählen zu lassen. Somit wird die Anzahl der Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates auf insgesamt 13 begrenzt. Alle Mitglieder haben jeweils auch einen Vertreter, so dass von einer ziemlich hohen Anwesenheit der Mitglieder bei den Beratungen auszugehen ist.

Die Begrenzung der Zahl der Mitglieder im Kreiskitaelternbeirat hat zur Folge, dass die Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates durch eine Wahlvertretungsversammlung gewählt werden. Diese Wahlvertretungsversammlung würde am 24.10.2019 durchgeführt werden können. Im Anschluss dieser Versammlung kann somit zeitnah die erste Sitzung des Kreiskitaelternbeirates stattfinden.

Gemäß § 6a KitaG können zu den Beratungen auch Eltern hinzugezogen werden, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

Seite 2 von 3 BV/188/2019

Anlagenverzeichnis:

Meldungen der Elternvertreter

Seite 3 von 3 BV/188/2019